

# Satzung

Stand: 04/2011

Schützenverein

"Weiherlilie"

Steinbrünning

e.V.

## **§ 1, Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**"Schützenverein Weiherlilie Steinbrünning e.V."**

und hat seinen Sitz in

**Steinbrünning, Gde. Saaldorf-Surheim, Lkr. Berchtesgadener Land**

und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bay. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2, Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins im Sinne der "Abgabenordnung".

## **§ 3, Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4, Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglied kann nur werden, wer das 12 Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich auf besondere Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5, Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.

Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens;

er muss erfolgen, bei rechtmäßiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 6, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7, Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Personen, die bei Eintritt in den Verein bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## **§ 8. Organe des Vereins - Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

### **Zu 1.**

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer, und dem 1. Sportwart. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innerverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

**Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.**

### **Zu 2.**

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn mehr als 50 Mitglieder dem Verein angehören. Hat er mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Tag der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Sitzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse Protokolle zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Zu 3.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. oder 2. Schützenmeister durch die Tagespresse ("Freilassinger Anzeiger" und "Südostbayerische Rundschau") und durch Anschlag am "Schwarzen Brett" im Vereinslokal, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) des Sportwartes
- c) des Kassiers über die Jahresabrechnung
- d) der Rechnungsprüfer

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.

4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich dem 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## **§ 9, Auflösung des Vereines**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des sportlichen Schießens) zu verwenden hat.

### Hinweise

---

Die vorstehende Satzung wurde am 16.04.96 errichtet.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen unter VR 583 am 07.06.1996

### Änderungen

---

[Am 08.04.2005](#): Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre geändert (§ 8)

[Am 12.04.2011](#): Zahlungsmöglichkeit einer Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder (§ 8)